

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Weiz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weiz hat in seiner Sitzung vom 31.03.2014 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Weiz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Berechnungsflächen.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 2,90 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 16,30.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 33,783.245, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3,378.324,50 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 30,404.920,50 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 54.025 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Gebühr wird mit € 0,93 pro m³ des im Jahr verbrauchten Wassers zuzüglich € 0,93 pro m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die Ermittlung der Berechnungsfläche für die Kanalbenutzungsgebühr erfolgt wie folgt:

- (3.1) Die Berechnungsfläche bestimmt sich aus den Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes, wobei Dach- und Kellergeschoße je zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze eingerechnet werden.
- (3.2) Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.
- (3.3) Nicht an den Kanal angeschlossene Nebengebäude gemäß Baugesetz, überdachte Abstellplätze (Carport) sowie jene Teile der Wirtschaftsgebäude mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, welche nicht an den Kanal angeschlossen sind, bleiben in der Ermittlung der Berechnungsfläche unberücksichtigt.
- (3.4) Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, und unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden nicht in Anrechnung gebracht.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

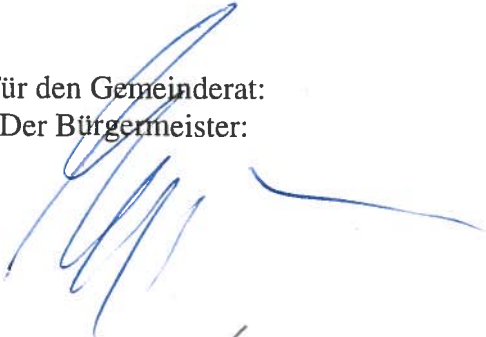
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Weiz einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Weiz, am 31. MRZ. 2014

Angeschlagen am: 11. 4. 2014

Abgenommen am: 25. 4. 2014

Der Bürgermeister:

